

Regierungsratsbeschluss

vom 30. Juni 2009

Nr. 2009/1120

Gemeinde Hubersdorf: Erschliessung „Stucketen“, Teil-GWP und Teil-GEP/ Genehmigung

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Gemeinde Hubersdorf reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) für das Gebiet Stucketen das Generelle Wasserversorgungsprojekt (Teil-GWP „Stucketen“) und den Generellen Entwässerungsplan (Teil-GEP „Stucketen“) mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:
- Teil-GWP „Stucketen“, Situation 1:2'000
 - Teil-GEP „Stucketen“, Situation 1:2'000.
- 1.2 Da während der öffentlichen Auflage in Hubersdorf vom 12. März 2009 bis 11. April 2009 keine Einsprache eingereicht wurde, genehmigte der Gemeinderat am 23. April 2009 den Teil-GWP „Stucketen“ und den Teil-GEP „Stucketen“.

2. Erwägungen

- 2.1 Mit RRB Nr. 2009/319 vom 2. März 2009 hat der Regierungsrat den Teilzonenplan und Erschliessungsplan „Stucketen“ genehmigt. Da dieses Gebiet vorher der Landwirtschaftszone zugeordnet war, ist es weder im rechtsgültigen Generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP, genehmigt mit RRB Nr. 1598 vom 11. Mai 1992) noch im rechtsgültigen Generellen Entwässerungsplan (GEP, genehmigt mit RRB Nr. 2006/1477 vom 14. August 2006) enthalten. Mit den vorliegenden Teil-Nutzungsplänen werden das GWP und der GEP um das neue Bauzonengebiet „Stucketen“ erweitert.
- 2.2 Das Teil-GWP „Stucketen“ und der Teil-GEP „Stucketen“ sind vom Amt für Umwelt (AfU) geprüft worden. Sie sind zweckmässig und entsprechen den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und sind deshalb zu genehmigen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1) und § 29 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 19. Dezember 2000 (BGS 712.912):

- 3.1 Das Teil-GWP „Stucketen“ und der Teil-GEP „Stucketen“ der Gemeinde Hubersdorf, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1 aufgeführten Unterlagen, wird unter folgenden Auflagen genehmigt.

2

- 3.2 Für die Genehmigung der Bauprojekte für die Wasserversorgungs- und die Abwasseranlagen gemäss den hiermit genehmigten Nutzungsplänen ist die örtliche Baubehörde zuständig.
- 3.3 Bestehende Pläne und Bestimmungen verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten widersprechen.
- 3.4 Die Gemeinde Hubersdorf hat gestützt auf § 2 des Gebührentarifs eine Genehmigungsgebühr von Fr 300.00 für das Teil-GWP und Fr. 400.00 für den Teil-GEP sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 723.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung Gemeinde Hubersdorf, 4535 Hubersdorf

Genehmigungsgebühr Teil-GWP:	Fr.	300.00	(KA 431001/A 80058 TP 332)
Genehmigungsgebühr Teil-GEP:	Fr.	400.00	(KA 431001/A 80059 TP 334)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
Total	Fr.	<u>723.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SWW (Gz, Sch), mit je 1 genehmigten Plan Teil-GEP bzw. Teil-GWP
(2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, mit 1 genehmigten Plan Teil-GWP

Gemeinde Hubersdorf, 4535 Hubersdorf, mit je 1 genehmigten Plan Teil-GWP bzw. Teil-GEP und mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Baukommission Hubersdorf, 4535 Hubersdorf

Werkkommission Hubersdorf, 4535 Hubersdorf

Bernasconi Felder Schaffner Ingenieure AG, Brunnersmoosstrasse 13, 4710 Balsthal, mit je 1 genehmigten Plan Teil-GWP bzw. Teil-GEP

Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt: "Bau- und Planungswesen: Hubersdorf: Genehmigung Teil-GWP „Stucketen“ und Teil-GEP „Stucketen“.")